

1. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Laser 2 Booten nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der International Laser II Class Association, 41 Quinbury End, Blakesley, England, und vergleichbaren Booten.

Sitz der Vereinigung ist Göttingen.

Der Name der Vereinigung lautet: Deutsche Laser 2 Klassenvereinigung e.V.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

2. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder – ausgenommen die Erstattung von Auslagen – keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Sports, insbesondere:

- a) Die Entwicklung und Organisation der Jollenklasse Laser 2 und vergleichbarer Jollenklassen in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Vertretung ihrer Mitglieder im In- und Ausland gegenüber der internationalen Klassenorganisation,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der internationalen Klassenorganisation in der Bundesrepublik Deutschland,
- d) das Schaffen und Erhalten eines ständigen Kontakts mit dem Deutschen Seglerverband (DSV)
- e) die Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie die Ermittlung des Jahresbesten in der Laser 2 Klasse.

4. Der Beitritt zu Deutschen Laser 2 Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Mitglieder können juristische Personen und jede natürliche Person ab 14 Jahren sein. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende. Der Austritt Minderjähriger erfolgt durch schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung der Anschrift oder der E-Mailadresse umgehend unaufgefordert mitzuteilen.

6. Der jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Höhe des Beitrags juristischer Personen ergibt sich aus dem Beitrag natürlicher Personen multipliziert mit der Anzahl der Boote, die die Mitgliedschaft einschließt.

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens ein Jahr im Rückstand sind, werden ohne vorherige Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.

7. Organe der Deutschen Laser 2 Klassenvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht eine andere qualifizierte Mehrheit vor. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen,
- Entgegennahme und Billigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über wesentliche, die Klassenvereinigung betreffende Fragen
- Änderung der Satzung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform und ist auf die Übertragung von maximal 2 Stimmen begrenzt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Ladung erfolgt per Post oder per E-Mail. Sie gilt 3 Tage ab Versand als dem Mitglied zugegangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge auf Abänderung der Satzung sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zu übermitteln. Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. In der Mitgliederversammlung dürfen satzungsändernde Anträge nicht unmittelbar gestellt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person Protokoll.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn unaufschiebbare Entscheidungen dies erfordern oder wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.

10. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Neben dem/der ersten Vorsitzenden können bis zu drei Stellvertreter/innen gewählt werden. Alle Personen des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Wahl/Abwahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten jedoch auf schriftlichen Antrag den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Fahrkosten.

Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten in einer der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu gebenden Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse schriftlich oder in Vorstandssitzungen, die in persönlicher Anwesenheit oder einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Tagen per E-Mail. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, sowie der /die Stellvertreter. Jeder Vorsitzende vertritt den Verein allein mit der Einschränkung, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertreten darf.

11. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes vor. Jeweils fünf Mitglieder können eine Flotte bilden. Ihr Ziel ist die örtliche Förderung der Laser 2 Klasse bei sportlichen Wettbewerben und Bestenermittlungen.

12. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt in Übereinstimmung mit der IYRU durch die International Laser II Class Organisation.

13. Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

14. Die Deutsche Laser 2 Klassenvereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Laser 2 Klasse stattfinden lassen.

Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

15. Für die Auflösung der Deutschen Laser 2 Klassenvereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an Die Seenotretter / DGzRS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit Bezug zum Wassersport zu verwenden hat.